



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- Fachbereich 86 -
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

04. Dezember 2012

Seite 1 von 8

Aktenzeichen VI-3 – 40.20.02
bei Antwort bitte angeben

Frau Dr. Landeck
Telefon 0211 4566-247
Telefax 0211 4566-432
astrid.landeck@mkulnv.nrw.de

nachrichtlich:

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Kai Zentara
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Deutscher Städtetag /
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Frau Regine Meißner
Lindenallee 13-17
50968 Köln

**Wildbrethygiene - Umsetzung der Verordnungen (EG) 852/2004,
853/2004 sowie der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung
und der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung**
Schulung zur kundigen Person, Registrierung, Wildursprungsschein,
Trichinenprobenentnahme

Meine Erlasse vom 07. November 2007, 19. Februar 2008, 13. No-
vember 2008, 07. Dezember 2010 und 11. März 2011, AZ s.o.; Erlass
vom 07. Februar 2008, AZ VI-3 - 14.22.05
Allgemeine Weisung gemäß § 9 OBG¹

Da aufgrund des Zeitablaufs der Erlass vom 07. November 2007 be-
reits gegenstandslos ist und dasselbe in Kürze für den Erlass vom
19. Februar 2008 gelten wird, werden die Regelungen der im Betreff
genannten Erlasse hiermit neu gefasst:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

¹ Hinweis zum beabsichtigten Regelungsinhalt des Erlasses gemäß Anregung des Landkreistages und des Städtetages



1. Schulung gem. VO (EG) 853/2004 Anh. III, Abschn. IV, Kap. I bzw. § 4, Abs. 1 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Seite 2 von 8

Gemäß der VO (EG) 853/2004 Anhang III, Abschnitt IV, Kap. I bzw. § 4 Abs. 1 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung darf erlegtes Wild nur von ausreichend geschulten bzw. kundigen Personen abgegeben werden.

Abgabeform	Schulung
1. Verwertung im eigenen Haushalt	Nicht erforderlich
2. Abgabe kleiner Mengen des Primärerzeugnis Wild (d.h. Wild in der Decke) an Endverbraucher oder Einzelhandel	Schulung zur "ausreichend geschulten Person" gem. § 4 Abs. 1 Tier-LMHV
3. Abgabe kleiner Mengen Wildfleisch (aus der Decke geschlagen oder zerwirkt) an Endverbraucher oder Einzelhandel	Schulung zur "ausreichend geschulten Person" gem. § 4 Abs. 1 Tier-LMHV
4. Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe / Wildhandel	Schulung zur "kundigen Person" gem. VO (EG) 853/2004 Anhang III Abschnitt IV Kap. I

Die nationalen bzw. die EG- Rechtsvorschriften unterscheiden zwischen der "ausreichend geschulten" und der "kundigen" Person. Da diese Unterscheidung in der täglichen Praxis nicht umsetzbar und auch nicht zielführend ist, werden alle Schulungen die Vorgaben der VO (EG) 853/2004 Anhang III Abschnitt IV Kap. I berücksichtigen, d.h. die Schulung erfolgt umfassend zur "kundigen Person".

Geschult werden müssen prinzipiell alle Jäger, welche die Prüfung vor dem 01. Februar 1987 abgelegt haben. Aber auch den Jägern, die ihre Jägerprüfung in den Jahren 1987 bis 2009/2010 abgelegt haben, wird die Teilnahme an der Schulung empfohlen. Zwingend vorgeschrieben ist die Schulung zur kundigen Person für alle Jäger, die Wildbret an zugelassene Wildbearbeitungs- und Wildhandelsbetriebe abgeben.

Mit Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetz NRW vom 31. März 2010 (s. Anlage) ist der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung zur kundigen Person Voraussetzung für die



Zulassung zur Jägerprüfung. Jäger, die ihre Jägerprüfung nach dem 31. März 2010 abgelegt haben, sind somit „kundige Person“.

Seite 3 von 8

Bei Jägern, die amtliche Fachassistenten oder approbierte Tierärzte sind, ist von den erforderlichen Fachkenntnissen auszugehen. Eine Schulung ist somit nicht erforderlich (s. TOP 25 der 10. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft am 28. und 29. November 2007).

Durchführung der Schulung:

Die in der Jungjägerausbildung tätigen Ausbilder des Stoffgebiets "Wildbrethygiene und -verwertung" wurden durch einen vom Landesjagdverband NRW beauftragten Veterinär zu Multiplikatoren fortgebildet. Um eine ausreichende Zahl an Multiplikatoren sicherzustellen, führt der Landesjagdverband NRW einmal im Jahr eine Schulung von weiteren Multiplikatoren durch. Diese Schulung steht auch bereits geschulten Multiplikatoren zur Klärung eventueller Fragen offen.

Die Schulung der Jäger zur "kundigen Person" erfolgt durch diesen Personenkreis in den Kreisjägerschaften und Hegeringen. Den Teilnehmern wird von der jeweiligen Kreisjägerschaft eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die die Schulung zur "kundigen Person" bestätigt. Die Schulungen zur kundigen Person finden i.d.R. im Zeitraum von Oktober bis Februar statt, die Termine können auf der Homepage des Landesjagdverbandes NRW eingesehen werden.

Schulungsinhalte:

Diese werden durch VO (EG) 853/2004 Anhang III Abschnitt IV Kap. I und § 4 in Verb. mit Anlage 4 Tier-LMHV festgelegt. Die im Jahr 2008 erstellten und den Behörden zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen wurden im Jahr 2011 aktualisiert. Die Kreisjägerschaften sind verpflichtet, diese Schulungsunterlagen zu verwenden.



Schulung durch andere Anbieter oder die zuständige Behörde:

Seite 4 von 8

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass auch andere Anbieter / Privatpersonen eine Schulung zur „kundigen Person“ anbieten und durchführen wollen. Für diesen Fall muss eine Anerkennung der für den Wohnort des Anbieters zuständigen Behörde erfolgen. Die Teilnahmebescheinigung muss einen Hinweis enthalten, durch welche Behörde die Anerkennung erfolgte.

Sofern eine solche Anerkennung durch die zuständige Behörde erfolgt ist, kann die Behörde den ihr entstandenen Aufwand dem Antragsteller privatrechtlich in Rechnung stellen. Da diese Aufgabe der Behörde nicht durch eine Rechtsvorschrift begründet ist, ist die Einrichtung einer Tarifstelle nicht möglich.

Weiterhin ist auch eine Schulung des betroffenen Personenkreises durch die zuständige Behörde möglich. Auch in diesem Fall kann die Behörde den ihr entstandenen Aufwand den Teilnehmern privatrechtlich in Rechnung stellen.

Überprüfung der „Kundigkeit“ einer Person gem. VO (EG) 853/2004 Anh. III, Abschnitt IV, Kap. I Nr. 4

Jäger, die eine Teilnahmebescheinigung des Landesjagdverbandes NRW oder eines anderen anerkannten Anbieters vorlegen können, die die Schulung zur "kundigen Person" bestätigt, gelten als kundig. Sofern die Behörde aufgrund fehlender oder unklarer Nachweise die Kundigkeit“ einer Person gem. VO (EG) 853/2004 Anh. III, Abschnitt IV, Kap. I Nr. 4 überprüfen muss, ist die Tarifstelle 23.8.3.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der geltenden Fassung einschlägig.

2. Registrierung

Jeder Jäger, der Wild oder Wildfleisch in den Verkehr bringen möchte, muss sich bei der für seinen Wohnort zuständigen Veterinärbehörde formlos registrieren lassen.



Abgabeform	Registrierung
1. Verwertung im eigenen Haushalt	nicht notwendig
2. Abgabe kleiner Mengen des Primärerzeugnis Wild (= in der Decke) an Endverbraucher oder Einzelhandel	nicht notwendig, die Registrierung sollte jedoch empfohlen werden
3. Abgabe kleiner Mengen Wild aus der Decke geschlagen oder Wildfleisch an Endverbraucher oder Einzelhandel	ja
4. Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe	ja

Sofern ausschließlich das Primärerzeugnis Wild in den Verkehr gebracht wird, ist eine Registrierung des Jägers nicht vorgeschrieben. Da jedoch bereits das aus der Decke Schlagen eines Stücks Wild zur Registrierungspflicht führt, sollte allen Jägern die Registrierung empfohlen werden. Die Registrierung kann formlos per Telefon, mail oder auf dem Postweg bei der für den Wohnort des Jägers zuständigen Veterinärbehörde erfolgen. Nähere Vorgaben für die Form der Listenführung existieren nicht.

3. Wildursprungsschein / Wildmarken

Wildursprungsscheine und Wildmarken werden benötigt, wenn eine Übertragung der Trichinenprobenentnahme auf den Jäger erfolgt ist. Die Ausgabe von Wildursprungsscheinen und Wildmarken erfolgt von der zuständigen Veterinärbehörde an die Jagdausübungsberechtigten, deren Revier im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde liegt und denen die Entnahme von Proben auf Trichinen übertragen wurde. Dabei ist von der Behörde zu dokumentieren, welche Anzahl von Wildursprungsscheinen und welche Nummernfolge von Wildmarken abgegeben wurde.

Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem Revier verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Wildursprungsscheinen und Wildmarken. Diese können vom Jagdausübungsberechtigten in an den



Bedarf angepasster Anzahl an die Jäger weitergegeben werden, die in seinem Revier jagen und auf die ebenfalls die Probenentnahme übertragen wurde. Außerdem ist den Jägern zu empfehlen, dass aus Gründen einer eindeutigen Rückverfolgbarkeit die Wildursprungsscheine und Wildmarken nur für Wild aus dem Revier verwendet werden sollten, für das diese von der zuständigen Behörde abgegeben wurden.

Ich bitte darum, die Jäger auf ihre Sorgfalts- und Dokumentationspflichten ausdrücklich hinzuweisen, sowie darauf, dass die Durchschrift des Wildursprungsscheins zwei Jahre aufzuheben ist.

Gemäß Verordnung (EG) 853/2004, Anh. III, Abschnitt IV, Kap. II müssen Wildkörper von frei lebendem Großwild, die an einen Wildbearbeitungsbetrieb abgegeben werden, von einer von der kundigen Person ausgefüllten und mit einer Nummer versehenen Erklärung begleitet werden. Für diese Erklärung können in NRW die von der Behörde abgegebenen Wildursprungsscheine und Wildmarken verwendet werden.

Die Bestellung der erforderlichen Menge an Wildursprungsscheinen und Wildmarken erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde. Die Wildmarken werden nicht mit einer Jahreszahl gekennzeichnet und sind somit unbefristet verwendbar. Scheine und Marken werden gegen eine Kostenerstattung an den Jagdausübungsberechtigten abgegeben.

3.1 Wildmarken

Die Kennzeichnung der Wildmarke muss wie folgt aussehen:

- Fortlaufende 7-stellige Nummer
- NRW
- Kfz-Kennzeichen des Kreises / der kreisfreien Stadt

4. Trichinenprobenentnahme

Gemäß § 6 Absatz 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung wird die zuständige Behörde ermächtigt, einem Jäger (...)



die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen (...) zu übertragen.

Seite 7 von 8

Voraussetzungen für die Übertragung sind die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine Schulung zur Entnahme und Kennzeichnung der Trichinenproben. Bei einem Jagdscheininhaber kann von der notwendigen Zuverlässigkeit ausgegangen werden, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, die daran Zweifel aufkommen lassen. Die notwendige Schulung für die Entnahme von Trichinenproben und die Kennzeichnung ist in die vom Landesjagdverband und seinen örtlichen Vertretungen durchgeführten Schulungen der Jäger zur „kundigen Person“ (s. Nr. 1) integriert und braucht somit nicht von den zuständigen Behörden einzeln durchgeführt zu werden.

Nach § 6 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in Verb. mit Artikel 2 Abs. 3 sowie Anhang III Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 sind bei Wildschweinen aus dem Zwerchfell, dem Antebrachium oder der Zungenmuskulatur Proben von insgesamt mindestens 10g zu entnehmen.

Die Anmeldung zur Trichinenuntersuchung kann bei der für den Wohnort oder den Erlegeort zuständigen Behörde erfolgen.

4.1 Örtliche Zuständigkeit für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme

Sachlich zuständig für die Übertragung nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i.V.m. dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZustVOVS NRW die Kreisordnungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG NRW (Hauptwohnsitz des Jägers).



4.2 **Gebührenerhebung für die Übertragung der Trichinenproben-
entnahme**

Seite 8 von 8

Einschlägig ist die Tarifstelle 23.8.12 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der geltenden Fassung.

Ich bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und Information der Kreisordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Landeck